

Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat Weinbau
Wallufer Straße 19 - 65343 Eltville

Tel. 06123 - 9058-20

beratung-weinbau@rpda.hessen.de

HESSEN



Teamleitung Beratung	Veronica Ullrich	06123 - 9058-28	veronica.ullrich@rpda.hessen.de
Integrierter Weinbau: Ökologischer Weinbau:	Bernd Neckerauer	06123 - 9058-42	bernd.neckerauer@rpda.hessen.de
	Eva Dingeldey	06123 - 9058-16	eva.dingeldey@rpda.hessen.de
Kellerwirtschaft: Abonnement:	Theresa Lenz	06123 - 9058-15	theresa.lenz@rpda.hessen.de
	Laura Kaufmann	06123 - 9058-17	laura.kaufmann@rpda.hessen.de
Tel. Ansagedienst Rebschutz:	Rheingau	06123 - 9058-11	
	Hess. Bergstraße	06123 - 9058-30	

Informationsdienst

23.08.2022

Tresterverbringung 2022

Grundlage:

Der Trester, der nach der Ernte bei der Verarbeitung der Trauben entsteht, weist einen wesentlichen Nährstoffgehalt an Stickstoff (1,5 % N in der TM) und Phosphat (0,5 % P₂O₅ in der TM) auf. Somit handelt es sich hierbei grundsätzlich um einen Wirtschaftsdünger pflanzlicher Herkunft (§ 2 Satz 1 Nr. 2. b Düngegesetz).

Tresterverbringung - Möglichkeit 1:

Die Aufbringung von Trester **als Ernterest innerhalb von 5 Tagen** auf die entnommene Fläche ist von der Dokumentationspflicht gemäß DüV befreit. Hier muss nur im Herbstbuch vermerkt werden, dass auf allen Flächen des Betriebs der Trester gleichmäßig zurückgeführt wird.

Tresterverbringung - Möglichkeit 2:

Wird der Trester nicht innerhalb der 5 Tagen nach dem Abpressen aufgebracht, handelt es sich bei dem Stoff um einen Wirtschaftsdünger i.S. des Düngegesetzes (s. oben) und es gelten die nachfolgenden Regelungen:

Wichtig!

Die Aufbringung von Düngemitteln darf grundsätzlich nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt oder schneebedeckt ist. Ebenso darf die Aufbringung/Düngung ausschließlich auf den begrünten Gassen erfolgen.

Sperrzeit: Trester darf aufgrund seines wesentlichen Phosphatgehaltes von 0,5 % P₂O₅ in der Trockenmasse vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.

Für die Aufbringung sind spätestens 2 Tage nach Düngung folgende Daten aufzuzeichnen:

1. Eindeutige Bezeichnung und Größe des Schlags oder der Bewirtschaftungseinheit
2. Art und Menge des aufgebrachten Stoffes
3. Menge an Gesamt-N und Gesamt-P₂O₅ pro Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit (Berechnungshilfe siehe Tabelle Seite 2)
4. Bei organischen und organisch-mineralischen Düngern zusätzlich die Menge an verfügbarem Stickstoff pro Schlag oder der Bewirtschaftungseinheit

Dokumentation der Möglichkeit 2:

Da bei einer jährlichen Gabe die N-Menge von 50 kg N/ha nicht überschritten wird, muss der N-Bedarf für die entsprechende Fläche nicht ermittelt werden. Bei Schlägen ab 1 ha ist zusätzlich auf das Phosphat zu achten. Auf hochversorgten Phosphat-Flächen >20 mg P₂O₅/100 g Boden CAL darf nur die Abfuhr (10 kg P₂O₅/ha/Jahr) zurückgeführt werden. Dies entspricht maximal 13 t Trester/ha/Jahr oder 25 m³ Trester/ha/Jahr.

Bei der jährlichen Gabe müssen gemäß der DüV die Nährstoffgehalte des aufgebrauchten Tresters dokumentiert werden. Hierfür können Sie entweder die Richtwerte aus der Tabelle entnehmen oder eine eigene Tresteranalyse bei der WRRL Beratung Hochschule Geisenheim University machen lassen.

Richtwert Nährstoffgehalt Trester						
Gehalt in FM	Einheit	Gesamt N	NH ₄ -N	verfügbarer N-Gehalt	P ₂ O ₅	K ₂ O
Trester (40 % TM)	kg / t	7,4	0,2	0,7	2,3	8,0
Trester (1 m ³ = 0,4-0,6 t)	kg / m ³	3,7	0,1	0,4	1,2	4,0

Zusätzlich gilt die Obergrenze von 170 kg/ha N in drei Jahren für alle aufgebrauchten organischen und organisch-mineralischen Düngemittel einschließlich Gärrückstände und Wirtschaftsdünger tierischer oder pflanzlicher Herkunft (Kompost, Trester!). Siehe auch KOOP-Vereinbarung im Rheingau.

Hinweis zu einer Tresterlagerung:

Aus phytosanitären Gründen sollte jedoch auf eine Zwischenlagerung in der Nähe von noch nicht abgeernteten und spätreifenden Sorten verzichtet werden. Ebenso sollte darauf geachtet werden, dass das Tresterlager einen potenziellen Nährboden z.B. für Drosophila-Arten (Drosophila suzukii - Kirschessigfliege) bietet. Diese können Krankheitserreger (z.B. Essigbakterien) auf die in den angrenzenden Parzellen reifenden Trauben übertragen und in der Folge zu deren Verderb führen.

Dem zwischengelagerten Trester kann grundsätzlich auch der anfallende Mosttrub bzw. die Hefe zugegeben werden. Dies gilt jedoch nicht für kieselgurhaltige Kellereiabfälle. Diese dürfen gemäß der DüV (§ 7 Abs. 3) nur frisch aufgebracht und direkt in den Boden eingearbeitet werden. (Bitte achten Sie auf die KOOP-Vereinbarung, hier ist eine Bodenbearbeitung erst ab Mitte März möglich.) Eine Zwischenlagerung kieselgurhaltiger Kellereiabfälle ist verboten.

Gewässerabstände für den Einsatz und die Lagerung:

Auf den ersten 4 Meter ab Böschungsoberkante (BOK) am Gewässer ist der Einsatz- und die Lagerung von Düngemitteln nach den Vorgaben des Hessischen Wassergesetzes verboten. In mit Phosphat belasteten (eutrophierten) Gebieten erweitert sich das P-Düngungs-/Anwendungsverbot auf 5 Meter ab Böschungsoberkante.

Bei einer Hangneigung ab 10 % darf in eutrophierten Gebieten auf den ersten 10 Metern ab Böschungsoberkante kein stickstoff- und phosphathaltiger Dünger eingesetzt werden.

Wenn in den ersten 20 Metern ab Böschungsoberkante die Hangneigung $\geq 10\%$ ist, muss auch in den nicht gefährdeten Gebieten ein Abstand von mind. 5 Metern eingehalten werden. Liegt die Hangneigung in den ersten 30 Metern ab Böschungsoberkante bei $\geq 15\%$, so gilt für alle stickstoff- und phosphathaltigen Düngemittel das Düngeverbot von 10 Metern ab Böschungsoberkante.



Lagerung von Trester nicht länger als 6 Monate erlaubt;
Kieselgurhaltige Kellereiabfälle dürfen nicht gelagert werden.



Optimale Verteilung von Trester

Übersicht „Trester“ (Merkblatt: Leitfaden Ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Wirtschaftsgütern im Außenbereich! Stand August 2022

Anforderungen an die ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Trester außerhalb der Betriebsstätte	
Verbote	<ul style="list-style-type: none"> • in der Zone I (Fassungsbereich) und Zone II (engere Zone) von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten (geregelt in der jeweils gültigen Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebietsverordnung), • Überschwemmungsgebiete (§ 78 a WHG) und • auf Gewässerrandstreifen in einem Bereich von 4 m ab der Böschungsoberkante (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 WHG), • auf bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäisch geschützter Arten i.S.d. Vogelschutzrichtlinie und des Anhangs IV der FFH-RL (insbesondere Feldflurarten wie Feldhamster, Kiebitz oder Rebhuhn) (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
ungeeignete Standorte	<ul style="list-style-type: none"> • auf staunassen und wassererosionsgefährdeten Flächen ist die Zwischenlagerung im Regelfall ausgeschlossen (§32 und §48 WHG), • bei Grundwasserständen zur Geländeoberkante von weniger als 1 m, • in Senken und Geländevertiefungen, wenn der Grundwasserflurabstand weniger als 1,5 m beträgt, • im Bereich von Drainage-Leitungen, • auf klüftigem und durchlässigem Untergrund ohne ausreichende Dichtschicht, (z.B. Sandböden, wasserwirtschaftlich sensible Gebiete), • im Nationalpark, in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, Nationalen Naturmonumenten und anderen geschützten Landschaftsbestandteilen (HAGBNatSchG) je nach örtlicher Schutzgebietsverordnung (siehe https://geobox-i.de/GBV-HE/), • in gesetzlich geschützten Biotopen entsprechend dem Landes- und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, HAGBNatSchG), weitergehende Bestimmungen sind zu beachten, (siehe https://geobox-i.de/GBV-HE/), • auf natürlich mageren, nährstoffarmen Standorten und Sonderstandorten wie FFH-Lebensraumtypen. • Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen • Wegeparzellen
Geeignete Standorte	<ul style="list-style-type: none"> • nur auf bewirtschafteter, landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker oder ausnahmsweise kurzfristig Grünland, soweit Grünlandeigenschaft nicht beeinträchtigt und weinbaulich genutzten Flächen (auch Weinbaubrachten)), • der Lagerplatz ist spätestens nach einem halben Jahr zu räumen und eine erneute Zwischenlagerung am gleichen Standort wird frühestens nach fünf Jahren empfohlen, • tonhaltige, undurchlässige Standorte sind zu bevorzugen, • auf stark durchlässigen Böden sollte eine Unterflursicherung (siehe Punkt - Anlage Miet) vorgenommen werden.
Empfohlene Mindestabstände	<ul style="list-style-type: none"> • 100 m - zu öffentlichen und privaten Trinkwassergewinnungsanlagen, • 50 m - zu oberirdischen Gewässern und sonst. Vorflutern mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung (siehe https://geobox-i.de/GBV-HE/), • 20 m - zu Gewässern ohne wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

Anforderungen an die ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Trester außerhalb der Betriebsstätte	
Voraussetzungen an den Trester	<ul style="list-style-type: none"> • der Trockensubstanzgehalt der Trester sollte mindestens 30 % betragen, um eine Sickersaftbildung weitgehend zu vermeiden.
Anlage Miete	<ul style="list-style-type: none"> • sollte die Lagerung nur auf hängigen Flächen möglich sein, sind Vorkehrungen gegen Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und oberflächiges Abfließen von Sickersäften zu treffen, z.B. indem vor der bergseitigen Fläche des Tresterlagers eine Entwässerungsmulde gezogen wird. Damit kann bei Starkregenereignissen das Niederschlagswasser vom Hang und von der bergseitigen Abdeckung des Tresterlagers abgeleitet werden, • die zwischengelagerte Menge hat in einer sinnvollen Relation zu den damit zu düngenden, in der Nähe liegenden, Flächen zu stehen, • empfehlenswert bei flachgründigen und/oder leichten Böden; geeignet sind grundsätzlich Tonminerale, bei Trester auch Stroh, • bei Verwendung von Tonmineralen sind beim Abräumen des Tresterlagers die oberen 5 bis 10 cm der Unterflursicherung mit aufzunehmen und aufzubringen.
Bewirtschaftung nach der Tresterlagerung	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenbearbeitung nur dann, wenn unmittelbar nach Räumung des Lagerplatzes eine pflanzenbauliche oder weinbauliche Nutzung (kein Anbau von Leguminosen) erfolgt, • hier ist die Einsaat von N-zehrenden Pflanzen wie z.B. Ölrettich, Senf, Raps, Buchweizen, Gras-Arten vorzusehen, • keine Stickstoffdüngung im Bereich des geräumten Lagerplatzes im Folgejahr.
Zwischenlagerdauer	<ul style="list-style-type: none"> • möglichst kurz • höchstens 5 Tage bei der Verwendung als Ernterest • höchstens 6 Monate, wenn der Trester an der Betriebsstätte vorgerotet oder kompostiert wurde

Ihr Team im Dezernat Weinbau:

Team Beratung

Teamleitung: Veronica Ullrich
integrierter Weinbau: Bernd Neckerauer
ökologischer Weinbau: Eva Dingeldey

beratung-weinbau@rpda.hessen.de

veronica.ullrich@rpda.hessen.de

bernd.neckerauer@rpda.hessen.de

eva.dingeldey@rpda.hessen.de

Tel.: 06123-905826

Tel.: 06123-905842

Tel.: 06123-905816